



An den Grossen Rat

17.0986.01

JSD/P170986

Basel, 5. Juli 2017

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2017

**Ratschlag betreffend Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons  
Basel-Stadt im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen  
vom 12. November 2010**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
2.1 Beitritt zum KÜPS .....	3
2.2 Weko-Gutachten vom 5. Dezember 2016.....	3
2.3 Konsequenzen aus dem WEKO-Gutachten .....	4
<b>3. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
3.1 Rechtslage KÜPS .....	5
3.2 Geltendes Recht und Rechtslage im Kanton Basel-Stadt nach einem allfälligen Austritt .....	6
3.3 Modalitäten der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Basel-Stadt im KÜPS .....	7
<b>4. Finanzielle Auswirkungen der Kündigung</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Antrag</b> .....	<b>9</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Basel-Stadt im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (KÜPS) zuzustimmen und den Regierungsrat entsprechend zu ermächtigen, diese gegenüber der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) – noch vor dem 31. Dezember 2017 – auf den 31. Dezember 2018 auszusprechen. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die am 6. Juni 2012 (Beschluss Nr. 12/23/6.1G [P120049]) beschlossene Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 (ersatzlose Aufhebung der §§ 62-65 mit Wirksamkeit per Inkrafttreten des KÜPS) rückgängig zu machen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Beitritt zum KÜPS

Mit oben genanntem Beschluss hat der Grosse Rat den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. Juni 2010 (KÜPS) genehmigt (publiziert im Kantonsblatt Basel-Stadt, Nr. 43 vom 9. Juni 2012, S. 965, 973 ff). Dem von der KKJPD erlassenen Konkordat sind bis heute insgesamt zehn Kantone beigetreten; neben dem Kanton Basel-Stadt die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin und Uri. Die Kantone Basel-Landschaft und Schaffhausen haben die Bestimmungen des KÜPS zu wesentlichen Teilen ins kantonale Recht übernommen. Formell ist das KÜPS noch nicht in Kraft getreten.

In der Westschweiz existiert bereits seit 1996 das Concordat sur les entreprises de sécurité (CES) der sechs Westschweizer Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis. Damit folgen bzw. beabsichtigen zu folgen aktuell 18 Kantone einem der beiden Konkordate, die eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellte vorsehen. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Bewilligung sind ein einwandfreier Leumund und Aus- und Weiterbildungen, die eine fachgerechte Ausführung von Sicherheitsaufgaben erwarten lassen. Gemäss Binnenmarktgesetz (Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt, Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) können private Sicherheitsunternehmen aus einem dieser 18 Kantone ihre Dienstleistungen formlos ohne jeden Aufwand auch in allen anderen 17 Kantonen anbieten. Probleme ergeben sich für die Bewilligungsbehörden dann, wenn sie mit Gesuchen von Firmen und Sicherheitsangestellten aus einem Kanton mit abweichenden Voraussetzungen konfrontiert werden. Neben kleineren oder mittelgrossen Kantonen wie Aargau, Luzern, Glarus, Obwalden, Schwyz und Zug gehören auch die beiden grössten Kantone Bern und Zürich, in denen 50 Prozent der Sicherheitsunternehmen und -angestellten domiziliert sind, entgegen ihrer ursprünglichen Absichtserklärung bis heute keinem der beiden Konkordate an. Beide Kantone haben sich im Verlaufe des Jahres 2016 dafür entschieden, die privaten Sicherheitsdienstleistungen kantonal zu regeln. Damit ist es der KKJPD nicht gelungen, die privaten Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz durch zwei Konkordate mit vergleichbaren Mindestanforderungen zu regeln und dadurch schweizweit einheitliche Vorschriften für die Marktzulassung von privaten Sicherheitsfirmen zu statuieren sowie die Qualität in der Sicherheitsbranche durch das Erfordernis entsprechender Aus- und Weiterbildungsnachweise zu steigern.

### 2.2 Weko-Gutachten vom 5. Dezember 2016

Die KKJPD hat sich daher an ihrer Herbstversammlung vom 17./18. November 2016 mit den Konsequenzen der uneinheitlichen Regelung im Lichte des Binnenmarktgesetzes befasst und festgestellt, dass die Konkordatskantone mit einem erheblichen Aufwand konfrontiert werden,

wenn Firmen und Sicherheitsangestellte aus Kantonen mit abweichenden Regelungen bei ihnen Bewilligungen beantragen. Unklar war für die KKJPD, ob für diesen Aufwand gemäss Binnenmarktgesetz Gebühren verlangt werden dürften, ein Punkt, der für die KÜPS-Kantone angesichts des Nichtbeitritts der Kantone Zürich und Bern zu einem der beiden Konkordate im Laufe des Jahres 2016 in den Vordergrund getreten war.

Die Konkordatskommission des KÜPS hatte u.a. zu diesem Punkt bei der Aufsicht über den Binnenmarkt zuständigen Wettbewerbskommission (WEKO) ein Gutachten beantragt und dieser das von den KÜPS-Kantonen in einzelnen Arbeitsgruppen erarbeitete Umsetzungskonzept zur Begutachtung unterbreitet. Weil das entsprechende Gutachten der WEKO an der Herbstversammlung der KKJPD noch nicht vorlag, beschloss die KKJPD die Publikation Gutachtens abzuwarten und erst anschliessend, d.h. an der Frühjahresversammlung vom 6. April 2017, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des KÜPS sowie über das Ausführungsrecht zu befinden. Das besagte Gutachten wurde von der WEKO am 5. Dezember 2016 publiziert.

Das Gutachten der WEKO vom 5. Dezember 2016 betreffend «Zulassung von ortsfremden Anbieterinnen von Sicherheitsdienstleistungen im Gebiet der KÜPS-Kantone» hat nun für die Mitgliederkantone des KÜPS insofern negative Auswirkungen, als diese für die Bearbeitung von Bewilligungen von ausserkantonalen Unternehmen und Sicherheitsangestellten gemäss Gutachten keine Gebühren erheben dürfen. Die WEKO ist zum Schluss gelangt, dass sowohl die Abgaben zwecks Finanzierung einer IT-Plattform wie auch die Gebühren für die Bewilligungserteilung und Prüfungsdurchführung Kausalabgaben in Form von Gebühren seien. Und würden solche im Rahmen eines Marktzulassungsverfahrens erhoben, würden sie sich unabhängig ihrer rechtlichen Qualifikation als Marktzugangshindernis auswirken. Aber genau das habe der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des Gebots der Kostenlosigkeit im BGBM unterbinden wollen. Mit der Verankerung des Grundsatzes eines einfachen, raschen und kostenlosen Verfahrens in Art. 3 Abs. 4 BGBM im Jahre 2006 sollte eine Lücke im vormals geltenden Recht geschlossen werden, die den Anspruch der Betroffenen auf ein derartiges Verfahren bloss bei Beschränkungen vorsah, die aus der fehlenden Anerkennung von Fähigkeitsausweisen resultierten. Der Bundesgesetzgeber, so die WEKO, habe es denn auch bewusst in Kauf genommen, dass sich für die Kantone und Gemeinden durch die Ausdehnung der Kostenlosigkeit auf sämtliche binnenmarktrechtliche Marktzugangsverfahren ein Mehraufwand ergeben könne. Entsprechend falle die beabsichtigte Gebührenerhebung in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 4 BGBM (Gutachten, Ziff. 9, S. 30 f.).

Da auch grosse oder mittelgrosse Kantone wie Zürich, Bern, Aargau oder Luzern dem KÜPS nicht beigetreten sind, lässt dies die KÜPS-Kantone befürchten, dass sie einen grossen Teil ihres Aufwands ohne Entschädigung leisten müssten. Das ursprünglich beabsichtigte Konzept, den Aufwand der Bewilligungsgebühren vollständig über Gebühren zu decken, lässt sich unter den gegebenen Voraussetzungen nicht umsetzen.

### **2.3 Konsequenzen aus dem WEKO-Gutachten**

Zur Bearbeitung der Gesuche von deren Eingang bis zum Ausstellen der Legitimationskarte haben die KÜPS-Kantone eine elektronische Verwaltungs- und Trainingsplattform (VTP) ausarbeiten lassen. Der Kanton Basel-Stadt hat daran bis heute 26'069.40 Franken an Entwicklungs- und Unterhaltskosten bezahlt. Gemäss Gutachtensauftrag ist vorgesehen, diese Kosten sowie die Kosten für die Erteilung einer Bewilligung oder die Durchführung einer Prüfung mittels Gebühren den Gesuchstellenden aufzuerlegen, wobei gemäss § 7 Abs. 3 KÜPS kostendeckende Gebühren erhoben werden müssten.

Nachdem die WEKO die Begründung der Konkordatskommission zur geplanten Kostenerhebung klar verworfen hat, müssten die Konkordatsmitglieder nach dem Inkrafttreten des KÜPS mit einer erheblichen Anzahl von «BGBM-Gesuchen» aus Nichtmitgliedskantonen rechnen. Die dadurch entstehenden Barauslagen zuhanden der VTP-Betreiberfirma sowie den Verwaltungsaufwand müssten durch die Konkordatsmitglieder getragen werden – Kosten, mit denen die Konkordats-

mitglieder nicht gerechnet hatten und die demgemäss auch nicht in den Beitrittsanträgen an die kantonalen Parlamente enthalten waren.

Damit lässt sich das Konzept, den Aufwand der Bewilligungsgebühren vollständig über Gebühren zu decken, wie dies auch der Regierungsrat Basel-Stadt im entsprechenden Ratschlag vom 24. Januar 2012 dem Grossen Rat gegenüber erklärt hat (a.a.O., Ziff. 7 a.E.), nicht mehr umsetzen. Konkret heisst dies, dass der Kanton Basel-Stadt gestützt auf das KÜPS nur noch für die Bearbeitung von Bewilligungen von kantonalen Unternehmen und Sicherheitsangestellten Gebühren erheben dürfte, aber nicht für ausserkantonale. Nebst dem, dass dies zu einer vom Bundesgesetzgeber in Kauf genommenen nicht unerheblichen finanziellen und aufwandmässigen (im Hinblick auf die geforderte Aus- und Weiterbildung) Schlechterstellung der kantonalen Unternehmen und Sicherheitsangestellten gegenüber ausserkonkordatlichen Unternehmen und Sicherheitsangestellten führt, hätte der Kanton Basel-Stadt mit nicht unerheblichen Mindereinnahmen zu rechnen, welche in keinem Verhältnis zu den entstehenden personellen und betrieblichen Kosten stünden. Wie hoch diese konkret sein werden, lässt sich nicht beziffern. Als Beispiel für eine Mindereinnahme kann erwähnt werden, dass die Firma Securitas mit ihren ungefähr 7'000 Mitarbeitenden ihren Hauptsitz im Kanton Bern, einem Nicht-KÜPS-Kanton, hat. Gemäss dem WEKO-Gutachten müsste der Kanton Basel-Stadt diesen, sofern sie nicht im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, auf Gesuch hin, eine Bewilligung kostenlos ausstellen. Für im Kanton wohnhafte Angestellte könnte nach wie vor gestützt auf § 7 KÜPS eine Gebühr erhoben werden, sofern die gesuchstellende Person nicht bereits über eine gleichwertige Bewilligung aus einem anderen Kanton verfügt.

Angesichts dieser evidenten Verschlechterung (und stossenden Ungleichbehandlung) der baselstädtischen Unternehmen und Sicherheitsangestellten in ihrer marktmässigen Position gegenüber solchen aus Nicht-KÜPS-Kantonen als auch angesichts der Unmöglichkeit für den Kanton Basel-Stadt, für den durch die Kantonspolizei Basel-Stadt betriebenen Aufwand kostendeckende Gebühren zu verlangen, lässt sich eine weitere Mitgliedschaft im KÜPS für den Kanton Basel-Stadt sachlich nicht weiter rechtfertigen. Die Mitgliedschaft ist gestützt auf § 21 Abs. 2 KÜPS unter Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf 31. Dezember 2018 zu kündigen. Da der Kanton Basel-Stadt mit den geltenden §§ 62 ff. Polizeigesetz bereits über eine gesetzliche Regelung der Dienstleistungen im Sicherheitsbereich verfügt, ist gewährleistet, dass dadurch die Sicherheitsbranche auf dem Kantonsgebiet nach wie vor einer gewissen Kontrolle untersteht (siehe unten Ziff. 3.2).

### **3. Rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Rechtslage KÜPS**

Rechtlich ist es so, dass die KKJPD das Konkordat gemäss § 21 Abs. 1 KÜPS in Kraft setzt, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind. In Übereinstimmung mit allen KÜPS-Mitgliedkantonen ist die KKJPD an ihrer Frühjahresversammlung vom 6. April 2017 nach Vorliegen des WEKO-Gutachtens zur Auffassung gelangt, dass das Konkordat mangels Finanzierung der Kosten, die mit der Bearbeitung von externen Gesuchen verbunden sind, nicht in Kraft gesetzt werden kann.

Die Bemühungen der KKJPD und insbesondere der KÜPS-Mitgliederkantone für eine Vereinheitlichung der Regulierungen in der privaten Sicherheitsbranche müssen damit aus heutiger Sicht als gescheitert betrachtet werden. Ob die von der Zürcher Nationalrätin Priska Seiler Graf zu diesem Thema eingereichte *Motion 16.3723 «Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln»* zu einem entsprechenden Bundesgesetz führen wird, ist derzeit offen. In seiner Antwort vom 15. Februar 2017 zu dieser Motion erachtet es der Bundesrat als verfrüht, auf Ebene Bund gesetzgeberisch tätig zu werden. Er stellt aber in Aussicht, dies zu einem späteren Zeit-

punkt zu prüfen. In der Herbstversammlung KKJPD 2016 hat sich eine knappe Mehrheit der KKJPD-Mitglieder gegen eine Bundeslösung ausgesprochen.

Die KKJPD hat bei dieser Ausgangslage am 6. April 2017 beschlossen, eine Inkraftsetzung des KÜPS solange zu sistieren, bis Klarheit über den Umgang des Parlaments mit der *Motion 16.373 Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln* besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt werden alle Aktivitäten zum KÜPS auf das absolut notwendige Minimum reduziert.

Rechtlich kann das Konkordat nicht aufgelöst werden. Es kann nur dahinfallen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünf sinkt (vgl. § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 KÜPS). Gemäss § 21 Abs. 2 KÜPS kann jeder Kanton die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die KÜPS-Konkordatskommission geht davon aus, dass verschiedene Mitgliederkantone die Zeit der Sistierung nutzen werden, um ihre Mitgliedschaft zu kündigen (vgl. KÜPS-Newsletter 2017-1 vom 7. April 2017, vgl. <https://kkjpd.ch/de/themen/private-sicherheitsunternehmen>).

### 3.2 Rechtslage im Kanton Basel-Stadt

Nach geltenden Recht – und somit auch nach einem Austritt aus dem KÜPS – verfügt der Kanton Basel-Stadt im Gegensatz zu anderen Konkordatskantonen mit seinen Bestimmungen in den §§ 62 ff. Polizeigesetz bereits über Regeln betreffend die Zulassung von Dienstleistungserbringern im Sicherheits- und Verkehrsbereich:

#### *«Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich*

**§ 62.** Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei:

1. der bewaffnete Schutz von Personen;
  2. die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen;
  3. die Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv.
- 2 Nicht bewilligungspflichtig sind diese Tätigkeiten, wenn sie zum Selbstschutz durch eigenes Personal ausgeübt werden. § 64 ist jedoch auch auf solche Tätigkeiten anwendbar.
- 3 Die unselbständige Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv sowie zum Schutz von Personen bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.
- 4 Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.
- 5 Für die Bewilligungserteilung werden Gebühren erhoben.
- Voraussetzungen der Bewilligungserteilung*

**§ 63.** Die Bewilligung wird auf Gesuch schweizerischen und ausländischen Personen erteilt, sofern sie handlungsfähig und gut beleumdet sind.

- 2 Gleichwertige auswärtige Bewilligungen werden auf Gesuch hin anerkannt.
- 3 Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche Person in leitender Stellung zu bezeichnen, welche die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung erfüllt.
- 4 Die Bewilligung setzt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung voraus. Der Regierungsrat bestimmt deren Mindestanforderungen.

#### *Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei*

**§ 64.** Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Kantonspolizei, sind die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber und ihre Angestellten verpflichtet,

1. der Kantonspolizei Auskunft über getroffene oder geplante Massnahmen zu erteilen und besondere Vorkommnisse zu melden;
2. alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte.

2 Die Kantonspolizei kann Privaten untersagen, ihre Tätigkeit weiterzuführen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

3 Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.

*Entzug der Bewilligung*

**§ 65.** Die Kantonspolizei kann die Bewilligung entziehen bzw. aberkennen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird;
2. Inhaberinnen oder Inhaber oder deren Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu berechtigten Klagen Anlass geben.

Auch wenn sich diese Bestimmungen mehrheitlich auf die Geschäftsführer beziehen und nicht, wie im KÜPS vorgesehen, auch auf die einzelnen Angestellten, besteht im Kanton Basel-Stadt für diesen Bereich eine gewisse normative Regelung und damit auch Kontrolle.

### **3.3 Modalitäten der Kündigung**

Wie der Beitritt bedarf bei interkantonalen Verträgen auch der Austritt der Genehmigung des Grossen Rates, wenn der Regierungsrat nicht alleine für den Abschluss oder die Auflösung zuständig ist. Da das KÜPS Gesetzesrecht beinhaltet, unterliegt der Beschluss des Grossen Rates, die Kündigung entsprechend dem Antrag des Regierungsrates zu genehmigen, gestützt auf § 52 lit. a) der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Kantonsverfassung, KV, SG 111.100) dem fakultativen Referendum.

Das KÜPS kann mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden (§ 21 Abs. 2 KÜPS). Der frühestmögliche Kündigungstermin für den Kanton Basel-Stadt ist somit auf den 31. Dezember 2018, die Kündigung selber müsste der KKJPD jedoch vor dem 31. Dezember 2017 zugegangen sein.

Mit Austritt aus dem Konkordat erlischt gemäss Art. 11 Verein KÜPS-Statuten bzw. gemäss Art. 14 Verein VTP-Statuten auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein. Der Verein KÜPS bezweckt die Sicherstellung der Administration und der Finanzierung des KÜPS. Er erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung des Konkordats, die nicht der Konkordatskommission oder einem von ihr eingesetzten Gremium zugewiesen sind; er haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen (Art. 1 Abs. 1 und 2 Verein KÜPS-Statuten). Er besteht ausschliesslich aus Mitgliedern, die auch dem KÜPS beigetreten sind und den Beitritt zum Verein erklärt haben (Art. 2 Statuten KÜPS-Verein). Die Mitgliedschaft im Verein KÜPS erlischt, wenn der Kanton aus dem Konkordat austritt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten (Art. 11 Verein KÜPS-Statuten). Es sind dies die Verbindlichkeiten, welche sich gemäss Art. 3 Verein KÜPS-Statuten aus der Finanzierung des KÜPS-Betriebs (namentlich für das Sekretariat und die weiteren Aufwendungen, die aus den Konkordatsaufgaben resultieren) ergeben – ohne die Aufgaben, die im Rahmen der VTP anfallen. Wird das Konkordat aufgelöst, erfolgt automatisch auch die Auflösung des Vereins (Art. 12 Abs. 1 Verein KÜPS-Statuten).

Der Verein VTP bezweckt den Betrieb und die Finanzierung einer Verwaltungs- und Trainingsplattform, die sicherstellt, dass die in einem Konkordat oder in einem kantonalen Gesetz erfolgte Regulierung privater Sicherheitsdienstleistungen, harmonisiert, zweckgerichtet und kostengünstig umgesetzt werden kann; er haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen (Art. 1 Abs. 1 und 2 Verein VTP-Statuten). Er besteht derzeit ausschliesslich aus Mitgliedern, die auch dem KÜPS beigetreten sind. Gemäss Art. 2 der Verein VTP-Statuten können jedoch auch Nicht-KÜPS-Kantone dem Verein beitreten, sofern sie die privaten Sicherheitsdienstleistungen in einem kantonalen Gesetz oder in einem (anderen) Konkordat normiert haben. Die Mitgliedschaft im Verein VTP erlischt bei einem Austritt aus dem Konkordat nach Begleichung aller Verbindlichkeiten (Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verein VTP-Statuten). Es besteht gemäss Abs. 2 von Art. 13 der Verein

VTP-Statuten in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung der gemäss Art. 3 und 4 der Verein VTP-Statuten geleisteten Beiträge (Art. 3: Jährlicher Grundbetrag in Höhe von 800 Franken; Art. 4: Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten der Informatikmittel). Hingegen besteht Anspruch auf einen allfälligen Betrag, der dem ausgetretenen Kanton gemäss Art. 4 Abs. 2 Verein VTP-Statuten gutgeschrieben wurde und sich auf seinem Bilanzkonto befindet. Ein austretendes Mitglied verliert das Recht, die Dienstleistungen sowie die IT-Applikationen des Vereins VTP zu nutzen und verpflichtet sich zur Rückgabe erhaltener Unterlagen und Löschung bzw. Entfernung der Applikationen aus seiner IT-Infrastruktur (Art. 13 Abs. 3 Verein VTP-Statuten).

Sollte der Kanton Basel-Stadt die VTP-Applikationen nach seinem Austritt aus dem Konkordat weiterhin nutzen wollen, so steht ihm der erneute kostenpflichtige Beitritt als Nicht-KÜPS-Kanton gemäss Art. 2 der Verein VTP-Statuten offen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen der Kündigung**

Für das Konkordatssekretariat und den Betrieb der Vereine KÜPS und VTP bzw. den Aufbau der VTP sind dem Kanton Basel-Stadt bis heute Kosten in Höhe von 42'232.70 Franken entstanden, die der jeweiligen Rechnung der Kantonspolizei Basel-Stadt belastet wurden.

Die Konkordatskantone haben beschlossen, während der Sistierungsphase den finanziellen und personellen Aufwand auf ein absolutes Minimum herab zusetzen und namentlich die vorhandenen finanziellen Reserven für die laufenden Vereins- und Sekretariatskosten einzusetzen. Gemäss Beschluss der KKJPD vom 6. April 2017 soll die Sistierung solange andauern, bis «Klarheit über den Umgang des Parlaments mit der Motion 16.3723 Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln» besteht. Wie lange dies konkret sein wird, ist unklar; es dürften wohl zwei bis drei Jahre sein.

Mit dem Austritt des Kantons Basel-Stadt aus dem KÜPS und dem damit einhergehenden Austritt aus dem Verein KÜPS und dem Verein VTP bleiben die bisherigen in die Inkraftsetzung des KÜPS und dessen Betrieb geleisteten Beiträge (ohne die im Justiz- und Sicherheitsdepartement bzw. der Kantonspolizei Basel-Stadt angefallenen Personalkosten) insbesondere für den Betrieb der beiden Vereine, den Konkordatssekretär sowie den Aufbau der VTP in Höhe von insgesamt 42'232.70 Franken ohne zukünftigen Gegenwert.

Demgegenüber würde der Kanton den Saldo seines Bilanzkontos gemäss Art. 4 Abs. 2 Verein VTP-Statuten per Austrittstag gutgeschrieben bekommen. Wie hoch dieser Saldo per 31. Dezember 2018 sein wird, ist offen (Vereinsvermögen per 9. Februar 2017 für den Verein VTP: 109'855.45 Franken davon Anteil Kanton Basel-Stadt total ca. 10'974 Franken, entsprechend dem Anteil von 9,99 Prozent an der ständigen Wohnbevölkerung im Konkordat per Ende 2016). Am Vermögen des Vereins KÜPS (per 9. Februar 2017: 15'769.35 Franken) erfolgt gemäss den Statuten des Vereins KÜPS im Falle eines Austritts keine anteilmässige Gutschrift.

Weil sich trotz angestrebter Kostenreduktion während der Sistierungsphase des KÜPS nicht voraussagen lässt, welche Kosten bis 31. Dezember 2018 effektiv noch anfallen werden, lässt sich auch nicht eine definitive Netto-Bilanz der finanziellen Auswirkungen eines Austritts per 31. Dezember 2018 beziffern.

#### **5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung**

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Auch das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den vorliegenden Ratschlag geprüft. Da der Konkordatstext noch nicht formell in die kantonale Gesetzessammlung aufgenommen worden,

sondern erst im Kantonalen Amtsblatt erschienen ist, erübrigt sich eine Löschung aus der Gesetzessammlung.

Bei einem Austritt aus dem KÜPS gilt für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich auf dem Kantonsgebiet weiterhin die Bewilligungspflicht gemäss den §§ 62 ff. Polizeigesetz. Wie bis anhin haben Firmen und deren Angestellte, wollen sie in einem anderen Kanton tätig werden, die dortigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, wobei eine bereits durch den Kanton Basel-Stadt ausgestellte Bewilligung (insbesondere für die Führung des Betriebs) gestützt auf die Vorgaben des BGBM gegebenenfalls in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren anzuerkennen sind.

## 6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss betreffend Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Basel-Stadt im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010**

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.0986.01 vom 5. Juli 2017 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Grosse Rat genehmigt die Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Basel-Stadt im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 per 31. Dezember 2018.
2. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, der KKJPD die Kündigung noch vor dem 31. Dezember 2017 auf den 31. Dezember 2018 auszusprechen.
3. Der Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2012 (Beschluss Nr. 12/23/6.1G [P120049]) betreffend das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 (ersatzlose Aufhebung der §§ 62-65 mit Wirksamkeit per Inkrafttreten des KÜPS) wird per sofort aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident: Joël Thüring  
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Ablauf der Referendumsfrist: [Datum eingeben]